

Informationsbroschüre zum Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen (Privatinsolvenzverfahren)

Durch diese Informationsbroschüre soll der Leser einen Überblick über die wesentlichen Verfahrensabläufe des Privatinsolvenzverfahrens einschließlich des Restschuldbefreiungsverfahrens erhalten, wobei jedoch nicht auf jede im Einzelfall zu berücksichtigende Besonderheit eingegangen werden kann. Das Merkblatt dient der allgemeinen Information und erhebt somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Verbraucherinsolvenz- und Regelinsolvenzverfahren

Nach den Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO) kann über das Vermögen einer natürlichen Person ein Insolvenzverfahren durchgeführt werden, sofern der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit bzw. der drohenden Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann darüber hinaus grundsätzlich jede natürliche Person eine sogenannte Restschuldbefreiung erlangen, nämlich die – von einigen wenigen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – vollständige Befreiung von allen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Verbindlichkeiten. Durch dieses sogenannte Restschuldbefreiungsverfahren soll dem redlichen Schuldner die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs gegeben werden.

Die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person setzt immer einen Insolvenzantrag entweder des Schuldners selbst oder eines Gläubigers voraus.

Im Rahmen von Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen unterscheidet man zwischen „Verbraucherinsolvenzverfahren“ und sogenannten „Regelinsolvenzverfahren“. Verbraucherinsolvenzverfahren sind in der jeweiligen Geschäftsnummer des Insolvenzgerichtes mit dem Kürzel „IK“ gekennzeichnet, wo hingegen in einer Geschäftsnummer eines Regelinsolvenzverfahrens die Abkürzung „IN“ verwendet wird.

Der Ablauf eines „IN-Verfahrens“ über das Vermögen einer natürlichen Person richtet sich im Wesentlichen nach den allgemeinen Vorschriften über die Durchführung von Insolvenzverfahren, weswegen diese Verfahrensart auch als Regelinsolvenzverfahren bezeichnet wird.

Ein Regelinsolvenzverfahren ist immer dann durchzuführen, wenn die natürliche Person zum Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbständig tätig ist oder wenn sie in der Vergangenheit wirtschaftlich selbständig tätig war und wenn aus dieser ehemaligen selbstständigen Tätigkeit noch Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen bzw. die Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar einzustufen sind.

Zu den Forderungen aus Arbeitsverhältnissen zählen nicht nur die Forderungen ehemaliger Arbeitnehmer selbst, sondern auch aus den Arbeitsverhältnissen resultierende Forderungen von Sozialversicherungsträgern, Finanzämtern oder der Bundesagentur für Arbeit.

Die Vermögensverhältnisse einer natürlichen, ehemals selbständigen Person gelten als nicht mehr überschaubar, wenn mehr als 19 Gläubiger vorhanden sind. In Einzelfällen kann sich die Unüberschaubarkeit der Vermögensverhältnisse auch aus weit überdurchschnittlich hohen Verbindlichkeiten, dem Vorhandensein von Grundvermögen oder aus sonstigen Gründen ergeben.

In allen anderen Fällen, insbesondere dann, wenn eine natürliche Person niemals wirtschaftlich selbständig tätig war, ist ein sogenanntes Verbraucherinsolvenzverfahren nach den Vorschriften über die Durchführung eines vereinfachten Insolvenzverfahrens gemäß §§ 304, 311 InsO durchführen.

II. Verfahrensaufbau

Im Rahmen der Durchführung von Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen sind drei Verfahrensstadien zu unterscheiden.

Zunächst wird grundsätzlich immer ein sogenanntes Insolvenzantragsverfahren durchgeführt. Bei Verbraucherinsolvenzverfahren ist in diesem Zusammenhang auch der sogenannte außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch bzw. das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren zu sehen.

Das eigentliche Insolvenzverfahren beginnt mit dem Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und endet mit einem weiteren insolvenzgerichtlichen Beschluss über die Aufhebung bzw. Einstellung des Insolvenzverfahrens.

Das etwaige Restschuldbefreiungsverfahren beginnt nach vorheriger Ankündigung durch das Insolvenzgericht erst mit dem Tage der Rechtskraft des Beschlusses über die Beendigung des Insolvenzverfahrens und endet nach Ablauf einer insgesamt sechsjährigen sogenannten Wohlverhaltensperiode mit einem Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

III. Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch und gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren

Sind im Rahmen eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person die Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren anwendbar, so hat der Schuldner gemäß § 305 Absatz 1 InsO neben weiteren Unterlagen und Erklärungen zusammen mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder unverzüglich nach einem solchen Antrag unter anderem die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle

vorzulegen, dass ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch mit den Gläubigern gescheitert ist.

Hieraus folgt, dass innerhalb des Anwendungsbereichs des Verbraucherinsolvenzverfahrens jedem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwingend ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch vorgeschaltet sein muss. Erst wenn innerhalb der letzten sechs Monate vor einem Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ein auf der Grundlage eines Planes durchgeführter Schuldenbereinigungsversuch zwischen dem Schuldner und den Gläubigern gescheitert ist und dieses Scheitern von einer geeigneten Stelle bescheinigt wird, ist ein Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens überhaupt zulässig.

Ein nach Scheitern eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs gestellter Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ruht nach dessen Eingang beim Insolvenzgericht bis zu einer Entscheidung über die Durchführung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes.

Das Insolvenzgericht kann nach den Vorschriften der §§ 306 ff InsO vor einer Entscheidung über den Insolvenzeröffnungsantrag auf der Grundlage eines durch den Schuldner einzureichenden Planes, welcher in der Regel dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch gleichen wird, noch ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren durchführen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person, welches mit zum Teil erheblichen Eingriffen in die persönlichen Rechte des Insolvenzschuldners verbunden ist, nur dann erfolgt, wenn eine zivilrechtliche Einigung mit den vorhandenen Gläubigern außerhalb des Insolvenzverfahrens keinerlei Aussicht auf Erfolg hat.

Sofern nach der freien Überzeugung des Gerichtes auch ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan durch die Gläubiger voraussichtlich nicht angenommen werden wird, kann das Insolvenzgericht von der Durchführung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens von vornherein absehen.

In diesem Fall oder im Falle des Scheiterns eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens wird das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens von Amts wegen wieder aufgenommen.

IV. Insolvenzantragsverfahren

Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person kann durch den Insolvenzschuldner selbst oder durch einen Insolvenzgläubiger gestellt werden und ist schriftlich beim Insolvenzgericht einzureichen.

Im Falle eines Eigenantrags auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens sind zwingend die amtlichen Vordrucke für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren zu verwenden. Wird die Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens beantragt, so empfiehlt sich auch hier zur Verfahrensvereinfachung die Verwendung vergleichbarer Formulare.

Das Insolvenzverfahren ist nach den allgemeinen Vorschriften zu eröffnen, wenn ein Insolvenzgrund gegeben ist und sichergestellt ist, dass die Kosten der Durchführung des Insolvenzverfahrens gedeckt sind.

Im Falle eines Antrages auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ist von dem Vorliegen eines Insolvenzgrundes auf Grund des bereits gescheiterten außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs grundsätzlich auszugehen.

Im Falle eines Antrages auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens kann die Frage des Vorliegens des Insolvenzgrundes der Zahlungsunfähigkeit bzw. der drohenden Zahlungsunfähigkeit zunächst die Beauftragung eines Sachverständigen und ggf. die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen wie der Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Vermögens des Schuldners erforderlich machen. Wird seitens des Insolvenzgerichts die Erstellung eines Sachverständigenutachtens und ggf. die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet, so ist der Insolvenzschuldner auf Grund seiner insolvenzrechtlichen Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten dem Sachverständigen bzw. vorläufigen Insolvenzverwalter gegenüber zur Erteilung sämtlicher Auskünfte und Beschaffung aller notwendigen Informationen und Unterlagen verpflichtet, die dieser benötigt, um den ihm seitens des Insolvenzgerichtes erteilten Auftrag zu erfüllen.

Neben der Frage des Vorliegens eines Insolvenzgrundes ist im Rahmen des Insolvenzantragsverfahrens regelmäßig zu prüfen, ob die Kosten der Durchführung des Insolvenzverfahrens gedeckt sind.

Soweit vorhanden, ist zur Begleichung der Kosten der Durchführung des Insolvenzverfahrens grundsätzlich zunächst das der Insolvenzmasse zuzuordnende Vermögen des Insolvenzschuldners heranzuziehen. Im Einzelfall kann eine Kostendeckung auch daraus folgen, dass ein Dritter einen ausreichenden Betrag zur Verfügung stellt.

Sofern das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken und auch kein Kostenvorschuss durch einen Dritten erbracht wird, besteht im Rahmen von Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen grundsätzlich die Möglichkeit der Stundung der Verfahrenskosten gemäß §§ 4a ff InsO.

Ein Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten kann dabei ausschließlich von dem Insolvenzschuldner selbst gestellt werden und dies auch nur in Verbindung mit einem Antrag auf Ertei-

lung der Restschuldbefreiung. Ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung wiederum setzt zwingend einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus.

Eine natürliche Person, welche die Erteilung der Restschuldbefreiung und ggf. die Stundung der Verfahrenskosten begehrt, muss also zwingend auch dann einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, wenn bereits ein Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat.

Sofern nach der Überzeugung des Gerichtes ein Insolvenzgrund gegeben ist und entweder das Vermögen des Schuldners zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht, ein entsprechender Kostenvorschuss durch einen Dritten erbracht wird oder die Voraussetzungen für eine Stundung der Verfahrenskosten vorliegen, wird mit einem sogenannten Eröffnungsbeschluss entweder das Regelinsolvenzverfahren oder das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren nach den §§ 311 ff InsO eröffnet.

V. Insolvenzverfahren

1. Allgemeines

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person verliert diese die Befugnis, über ihr Vermögen zu verfügen. Die Vermögensverfügungsbefugnis geht im Falle des Regelinsolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter und im Falle des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf den Treuhänder über.

Der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder hat das der Insolvenzmasse zuzurechnende Vermögen des Schuldners zu Gunsten der Insolvenzgläubiger zu verwalten und ggf. zu verwerten.

Auf Grund des insolvenzrechtlichen Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Schuldners zu Gunsten einzelner Insolvenzgläubiger ab dem Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens grundsätzlich nicht mehr zulässig. Gleichzeitig ist es dem Schuldner untersagt, auch nur die teilweise Befriedigung einzelner Insolvenzgläubiger zu bewirken.

2. Verwertung der Insolvenzmasse

Während des Insolvenzverfahrens obliegt es dem Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen des Schuldners zu verwalten und ggf. zu Gunsten der Insolvenzgläubiger zu verwerten.

Welche Teile des Schuldnervermögens der Insolvenzmasse zuzurechnen sind, richtet im Wesentlichen nach den zivilprozessualen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung.

Neben dem pfändbaren gegenständlichen Vermögen des Schuldners werden von der Insolvenzmasse auch Forderungen des Schuldners erfasst, sofern diese nach den zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften pfändbar sind. Der Schuldner hat folglich auch die sich aus seinen Einkünften ergebenden pfändbaren Beträge grundsätzlich an den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder abzuführen.

Die sich aus den Einkünften des Schuldners ergebenden pfändbaren Beträge sind nur dann nicht an den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder im Insolvenzverfahren bzw. den Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren abzuführen, wenn vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine wirksame Lohn- und Gehaltsabtretung zu Gunsten eines Insolvenzgläubigers vereinbart wurde oder eine Verpfändung der pfändbaren Anteile aus Arbeitseinkommen zu Gunsten eines Insolvenzgläubigers wirksam erfolgte.

In diesen Fällen bleibt die jeweilige Lohn- und Gehaltsabtretung bzw. Verpfändungserklärung für die Dauer von zwei Jahren ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam. Für diesen Zeitraum sind die sich aus den Einkünften des Schuldners ergebenden pfändbaren Beträge unmittelbar an den berechtigten Gläubiger auszukehren. Erst nach Ablauf dieser Zweijahresfrist sind die Beträge an den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder abzuführen.

3. Prüfung der Insolvenzforderungen

Im Verlaufe des Insolvenzverfahrens werden weiterhin im Rahmen eines Prüfungsverfahrens die bestehenden Verbindlichkeiten des Schuldners, sofern es sich um Insolvenzforderungen handelt, geprüft. Hierzu werden die Gläubiger durch den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder aufgefordert, die bestehenden Forderungen bei diesem anzumelden. Auf der Grundlage der durch die Gläubiger eingereichten Unterlagen prüft der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder die einzelnen Insolvenzforderungen dem Grunde und der Höhe nach.

Sofern nicht gemäß § 312 Absatz 2 InsO das schriftliche Verfahren angeordnet wurde, findet vor dem Insolvenzgericht ein Prüfungstermin, welcher im Einzelfalle auch aus mehreren Terminen bestehen kann, statt. Im Rahmen dieser Prüfungstermine werden die Prüfungsergebnisse des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders erörtert. Hier erhalten Insolvenzgläubiger und der Insolvenzschuldner Gelegenheit, einzelnen Prüfungsergebnissen dem Grunde und/oder der Höhe nach zu widersprechen.

Sofern eine natürliche Person die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt hat, erlangen diese Prüfungstermine insoweit für den Schuldner besondere Bedeutung, als seitens einzelner Insolvenzgläubiger sogenannte Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung angemeldet werden. Eine aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung resultierende Forderung wird gemäß § 302 Nr. 1 InsO von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt. Sofern also eine Insolvenzforderung als aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung resultierend festgestellt wird, kann diese auch nach Abschluss des Insolvenz- und

späteren Restschuldbefreiungsverfahrens dem Schuldner gegenüber uneingeschränkt in voller Höhe geltend gemacht werden. Aus diesem Grunde erhält der Schuldner im Prüfungstermin Gelegenheit, dem Grund der unerlaubten Handlung zu widersprechen. Sofern der Schuldner dem Forderungsgrund der unerlaubten Handlung widerspricht, ist der jeweilige Gläubiger wiederum berechtigt, den Schuldner auf dem allgemeinen Rechtsweg auf Feststellung des Grundes der unerlaubten Handlung zu verklagen. Unterliegt der Schuldner im Rahmen eines solchen Feststellungsprozesses, so wird der Forderungsgrund der unerlaubten Handlung nachträglich in der Insolvenztabelle vermerkt und hat der Schuldner die Kosten des Feststellungsverfahrens zu tragen.

Nach Abschluss der Forderungsprüfung werden die einzelnen Insolvenzforderungen in einer sogenannten Insolvenztabelle vermerkt, auf deren Grundlage das Schlussverzeichnis und das spätere Verteilungsverzeichnis erstellt werden.

4. Neuverbindlichkeiten

Von dem Prüfungsverfahren ausgenommen sind sogenannte Neuverbindlichkeiten. Hierunter fallen alle Verbindlichkeiten, welche der Schuldner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen begründet. Solche Verbindlichkeiten stehen grundsätzlich außerhalb des Insolvenzverfahrens und werden auch von einer etwaigen späteren Restschuldbefreiung nicht erfasst. Hervorzuheben sind hier neben den allgemeinen Lebenshaltungskosten insbesondere Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners. Der Schuldner ist daher verpflichtet, seinen eigenen Lebensunterhalt, seine laufenden Unterhaltsverpflichtungen und sämtliche von ihm nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Verbindlichkeiten aus dem ihm zur Verfügung stehenden, der Insolvenzmasse nicht zugehörigen, Vermögen zu begleichen.

Gläubiger sogenannter Neuverbindlichkeiten sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, auch während des Insolvenzverfahrens in das nicht der Insolvenzmasse zuzuordnende Vermögen des Schuldners zu vollstrecken.

Sollte der Schuldner einzelne Neuverbindlichkeiten und insbesondere Verbindlichkeiten aus sogenannten Dauerschuldverhältnissen, wie z.B. Mietverhältnissen oder Versicherungsverträgen, nicht erfüllen, so kann sich hieraus eine Verpflichtung des Insolvenzverwalters oder Treuhänders ergeben, im Interesse der Insolvenzgläubiger zum Schutze der Insolvenzmasse die diesen Verbindlichkeiten zu Grunde liegenden Verträge zu kündigen bzw. die weitere Vertragserfüllung abzulehnen.

5. Pflichten des Schuldners

Der Schuldner ist während des Insolvenzverfahrens verpflichtet, so gut als möglich zu einer zumindest teilweisen Befriedigung der Insolvenzgläubiger beizutragen. Aus diesem Grunde obliegt es ihm, eine angemessene Erwerbstätigkeit entsprechend seinen persönlichen Fähig-

keiten und Möglichkeiten auszuüben und die sich aus den hieraus erzielten Einkünften ergebenden pfändbaren Beträge an den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder abzuführen.

Der Schuldner darf grundsätzlich keinerlei Zahlungen an einzelne Insolvenzgläubiger leisten oder einzelnen Insolvenzgläubigern auf sonstige Art und Weise einen Sondervorteil verschaffen. Zahlungen dürfen ausschließlich an den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder erfolgen.

Des weiteren hat der Schuldner den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder in seiner Tätigkeit so gut als möglich zu unterstützen. Dies beinhaltet umfangreiche Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten. So ist der Schuldner verpflichtet, den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder und auch das Insolvenzgericht über alle wesentlichen Veränderungen hinsichtlich seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren. Beispielsweise muss der Schuldner jede Veränderung seines Wohnsitzes unverzüglich mitteilen und jedwedes Vermögen oder sonstige Einkünfte offen legen.

6. Beendigung des Insolvenzverfahrens

Sobald die Prüfung aller Insolvenzforderungen abgeschlossen ist und die Verwertung der Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder erfolgt ist, wird der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder in der Regel möglichst kurzfristig dem Insolvenzgericht eine sogenannte Schlussrechnung vorlegen und die Anberaumung eines Schlusstermins beantragen.

Nachdem das Insolvenzgericht die Schlussrechnung des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders genehmigt hat, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Verfahrensbeendigung. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung beginnt eine 14-tägige gesetzliche Ausschlussfrist, bis zu deren Ablauf bis dahin in der Insolvenztabelle unberücksichtigte Gläubiger noch aufgenommen werden können bzw. noch sonstige Korrekturen in dem Schlussverzeichnis erfolgen können. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist ist eine Anmeldung oder Abänderung von Insolvenzforderungen mit der Folge der Prüfung derselben und Aufnahme in das Schlussverzeichnis definitiv nicht mehr möglich.

Nach Ablauf dieser 14-tägigen Ausschlussfrist bestimmt das Insolvenzgericht einen Schlusstermin. In diesem Schlusstermin können im Wege der Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis noch ggf. notwendig werdende Veränderungen desselben vorgenommen werden. Des weiteren wird im Rahmen des Schlusstermins über den Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung entschieden. Sofern kein Insolvenzgläubiger in dem Schlusstermin einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 290 Absatz 1 InsO gestellt, wird der Rechtspfleger bzw. die Rechtspflegerin in dem Schlusstermin die Restschuldbefreiung ankündigen.

Nach Abhaltung des Schlusstermins wird auf der Grundlage des Schlussverzeichnisses/Verteilungsverzeichnisses eine Schlussverteilung zu Gunsten der Insolvenzgläubiger durch

den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder durchgeführt, sofern eine hierfür ausreichende Insolvenzmasse vorhanden ist. Hierbei ist zu beachten, dass von den durch den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder vereinnahmten Beträgen zunächst sämtliche Verfahrenskosten beglichen werden müssen, bevor eine Verteilung zu Gunsten der Insolvenzgläubiger erfolgen kann. Zu den Verfahrenskosten zählen die Kosten des Insolvenzgerichtes, die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen sowie die durch das Insolvenzgericht festzusetzende Verwalter- bzw. Treuhändervergütung.

Sofern nach Begleichung der Verfahrenskosten eine verteilungsfähige Insolvenzmasse nicht verbleibt, wird der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder gegenüber dem Insolvenzgericht die Entbehrlichkeit der Durchführung einer Schlussverteilung anzeigen. Ist ein verteilungsfähiger Betrag vorhanden, so wird dieser im Wege einer Quotenausüttung auf der Grundlage des Schlussverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger verteilt.

Nach Vollzug der Schlussverteilung bzw. Feststellung der Entbehrlichkeit der Durchführung einer solchen wird das Insolvenzverfahren aufgehoben. Dieser Abschnitt des Privatinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung ist damit beendet. Mit dem Beschluss über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens erhält der Schuldner seine Vermögensverfügungsbefugnis zurück.

Sofern sich im Laufe des Insolvenzverfahrens zu einem früheren Zeitpunkt herausgestellt haben sollte, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um während des Insolvenzverfahrens begründete Masseverbindlichkeiten zu begleichen, so kann anstelle der regelmäßig stattfindenden Aufhebung des Insolvenzverfahrens dasselbe auch zu einem früheren Zeitpunkt mit Beschluss des Insolvenzgerichts eingestellt werden.

Sofern die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt und seitens des Insolvenzgerichts angekündigt wurde, beginnt mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Aufhebung bzw. Einstellung des Insolvenzverfahrens das sogenannte Restschuldbefreiungsverfahren.

VI. Restschuldbefreiungsverfahren

Das Restschuldbefreiungsverfahren kann im Anschluss an ein zumindest eröffnetes Insolvenzverfahren durchgeführt werden, sofern das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung ankündigt. In dem Beschluss über die Ankündigung der Restschuldbefreiung stellt das Insolvenzgericht fest, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangen wird, sofern dieser seine sich aus § 295 InsO ergebenden Obliegenheitspflichten erfüllt und die Restschuldbefreiung nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach § 297 oder § 298 InsO zu versagen ist.

1. Versagung der Restschuldbefreiung im Schlusstermin

Die Restschuldbefreiung ist bereits im Schlusstermin zu versagen, wenn ein Insolvenzgläubiger im Schlusstermin unter Glaubhaftmachung eines der 6 in § 290 Absatz 1 InsO abschließend aufgezählten Versagungsgründe die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt.

Ein Versagungsgrund ist gegeben,

- wenn der Schuldner wegen einer Insolvenzstraftat nach dem § 283 bis 283 c StGB rechtskräftig verurteilt worden ist,
- wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Insolvenzantrag oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- wenn in den letzten zehn Jahren vor dem Insolvenzantrag oder danach die Restschuldbefreiung schon einmal erteilt oder nach den §§ 296, 297 InsO versagt worden ist,
- wenn der Schuldner im letzten Jahr vor dem Insolvenzantrag oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Begründung unangemessener Verbindlichkeiten oder die Verschwendung von Vermögen oder die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne jegliche Aufsicht auf Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat oder
- wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens seine insolvenzrechtlichen Auskunfts- oder Mitwirkungsverpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Im Falle eines Verbraucherinsolvenzverfahrens kann die Restschuldbefreiung auch zu versagen sein,

- wenn der Schuldner in seinem zusammen mit dem Insolvenzantrag abzugebenden Vermögensverzeichnis, dem Gläubigerverzeichnis und dem Forderungsverzeichnis vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

2. Beginn des Restschuldbefreiungsverfahrens

Sofern das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung angekündigt hat, beginnt das eigentliche Restschuldbefreiungsverfahren mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Aufhebung bzw. Einstellung des vorangegangenen Insolvenzverfahrens. Mit diesem Datum beginnt die sogenannte Wohlverhaltensperiode, welche grundsätzlich 6 Jahre andauert und deren Beginn auf den Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückdatiert wird.

3. Pflichten des Schuldners

In der Wohlverhaltensperiode ist der Schuldner verpflichtet, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und sich zu bemühen, durch den Einsatz seiner Arbeitskraft zumindest zu einer teilweisen Befriedigung der Insolvenzgläubiger beizutragen. Die sich aus seinen Einkünften ergebenden pfändbaren Beträge hat er an den Treuhänder abzuführen.

Sofern der Schuldner auf erbrechtliche Art und Weise Vermögen erwirbt, hat er die Hälfte des so erworbenen Vermögens an den Treuhänder abzuführen. Darüber hinaus sollte der Schuldner den Treuhänder jedoch auch über jedwede sonstige wesentliche Veränderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse informieren.

Des Weiteren ist der Schuldner verpflichtet, dem Treuhänder sowie dem Insolvenzgericht jeden Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner Beschäftigungsstelle sowie jede sonstige wesentliche Veränderung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Für die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens ist es dem Schuldner wie schon während des Insolvenzverfahrens untersagt, Zahlungen an einzelne Insolvenzgläubiger zu leisten oder einzelnen Insolvenzgläubigern auf sonstige Art und Weise einen Sondervorteil zu verschaffen. Zahlungen zum Zwecke der Befriedigung der Insolvenzgläubiger dürfen ausschließlich an den Treuhänder erfolgen.

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine wirtschaftlich selbständig tätige Person, so hat dieser Schuldner die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als wenn er ein seiner selbständigen Tätigkeit vergleichbares Dienst- bzw. Angestelltenverhältnis eingegangen wäre und die sich hieraus ergebenden pfändbaren Beträge an den Treuhänder abführen würde.

4. Versagung der Restschuldbefreiung während der Wohlverhaltensperiode

Sollte der Schuldner eine dieser Verpflichtungen während der Wohlverhaltensperiode verletzen und daraufhin ein Insolvenzgläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen, so ist die Restschuldbefreiung durch das Insolvenzgericht zu versagen, sofern durch die schuldhafte Verletzung einer der vorgenannten Obliegenheitspflichten die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wird.

Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers kann die Restschuldbefreiung darüber hinaus zu versagen sein, wenn der Schuldner nach dem Schlusstermin wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt wird.

Auf Antrag des Treuhänders kann die Restschuld zu versagen sein, sofern die durch den Schuldner an den Treuhänder abgeführten Beträge in einem Jahr der Wohlverhaltensperiode

nicht ausreichen, um die gesetzliche Mindestvergütung des Treuhänders zu decken. Dies gilt nicht, wenn dem Schuldner die Kosten gemäß § 4a InsO gestundet wurden.

5. Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Das Restschuldbefreiungsverfahren endet regelmäßig mit Ablauf der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode. Am Ende dieser Wohlverhaltensperiode wird die Restschuldbefreiung durch Beschluss des Insolvenzgerichtes erteilt. Sämtliche zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Schulden, die im Rahmen des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiungsverfahrens nicht beglichen werden konnten, werden dem Schuldner durch diesen Beschluss erlassen. Ausgenommen bleiben hiervon Forderungen, die aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Schuldners resultieren oder Geldstrafen, Geldbussen, Zwangs- und Ordnungsgelder sowie Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, welche dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

6. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung

Sofern dem Schuldner die Kosten des Insolvenzverfahrens gestundet wurden und diese Kosten nicht zwischenzeitlich im Rahmen des Insolvenz- bzw. Restschuldbefreiungsverfahrens beglichen werden konnten, ist der Schuldner nach der Erteilung der Restschuldbefreiung verpflichtet, diese Kosten aus seinem Vermögen und seinen Einkünften zu begleichen. Ggf. kann eine Begleichung der Verfahrenskosten im Wege der Ratenzahlung erfolgen, wobei die Höhe der jeweiligen Raten durch das Insolvenzgericht festgesetzt werden. Die Zahlungsverpflichtung des Schuldners hinsichtlich der Verfahrenskosten kann sich auf einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren erstrecken.

Sollte sich nach dem Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung nachträglich herausstellen, dass der Schuldner während des Insolvenzverfahrens oder des Restschuldbefreiungsverfahrens seine insolvenzrechtlichen Verpflichtungen vorsätzlich verletzt und hierdurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger nachhaltig beeinträchtigt hat, kann das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung innerhalb eines Jahres nach dem ursprünglichen Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung widerrufen.

Sofern sämtliche Verfahrenskosten und sämtliche im Schlussverzeichnis berücksichtigte Insolvenzforderungen bereits vor Ablauf der 6jährigen Wohlverhaltensperiode beglichen werden, kann das Verfahren auf Antrag des Schuldners auch vorzeitig insgesamt beendet werden.